

menschlichen Erkenntnisprozeß reflektiert — zur Straftat führten, gelangen wir zu einer dem sozialistischen Charakter unserer Rechtspflege gerecht werdenden, richtigen Bewertung des Verhältnisses zwischen der objektiven und subjektiven Seite des Verbrechens.

Wie sich bürgerliche Gedanken — durch das Elternhaus fortlaufend genährt — bei ungenügender Erziehung durch das Arbeitskollektiv, die Schule, die FDJ-Organisation im Zusammenhang mit psychologischen Momenten in einer bestimmten Situation zur unmittelbaren ideellen Triebkraft kriminellen Handelns ausbilden, soll das folgende Beispiel veranschaulichen:

Die wegen Brandstiftung angeklagte Jugendliche war Verkäuferin in einem Konsum-Kaufhaus. Sie stand unter dem Einfluß der Erziehung ihrer Mutter, die ihr jeden Willen gewährte und ihr Schund- und Schmutz-literatur aus Westdeutschland besorgte. Im Elternhaus wurden regelmäßig die Sendungen des westdeutschen Fernsehens angesehen. Von Haus aus verzogen, war die Jugendliche charakterlich labil. Ihre Arbeitsleistungen schwankten. Man faßte den richtigen Entschluß, darüber mit den Eltern zu sprechen. Dazu kam es aber nicht. Danach unternahmen weder der Betriebsleiter noch die FDJ-Organisation, der die Jugendliche angehörte, etwas, um die Verhältnisse zu klären und sie zu erziehen. Die vom Betrieb der Angeklagten durchgeführten Modenschauen hatten sie psychologisch stark

beeinflußt und ihre Gefühle und Gedanken auf den Wunsch konzentriert, auch einmal öffentlich über den Laufsteg gehen zu können. Als bekanntgegeben wurde, daß sie an einer geplanten Modenschau nicht teilnehmen dürfe, weil ihre Arbeitsleistungen unbefriedigend seien und sie sich auch figürlich nicht eigne, faßte sie den Entschluß, einen Brand zu legen, damit die Modenschau nicht stattfinden könne.

Dieser Fall zeigt, daß wir in der Rechtspflege auch dem sehr komplizierten Prozeß der Bewußtseinsentwicklung des Menschen, auch den psychologischen Problemen mehr Beachtung schenken müssen.

Lekschas und Renneberg haben in ihrem Artikel ungeachtet prinzipieller Fehler m. E. viele wertvolle Gedanken geäußert, die weiter diskutiert und bis zu Ende geklärt werden müssen, so z. B. die Problematik des Kampfes gegen asozial lebende Menschen und echte Rückfalltäter, die Untersuchung der Ursachen und begünstigenden Umstände, die richtige Differenzierung der Kräfte auf Grund konkreter örtlicher Analysen, die planmäßige, auf lange Sicht ausgerichtete Bekämpfung bestimmter Delikte, bei denen es jetzt schon möglich ist, sie schrittweise zu überwinden, wenn alle gesellschaftlichen Kräfte darauf konzentriert werden, usw. Die weitere Diskussion sollte sich mehr den konstruktiven Gedanken zuwenden

Dr. WALTER ORSCHEKOWSKI, Direktor des Instituts für Strafrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Verbrechen und Klassenkampf

Melzer und Klotsch wenden sich in ihren Bemerkungen zu einigen Grundfragen des sozialistischen Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft (NJ 1962 S. 208ff.) u. a. gegen die von Lekschas und Renneberg (NJ 1962 S. 76 ff.) wie von der Strafrechtswissenschaft überhaupt¹ vertretene These, daß jedes in der Deutschen Demokratischen Republik verübte Verbrechen Ausdruck des von der alten, kapitalistischen Welt gegen den Sozialismus geführten Klassenkampfes sei. An dieser Kritik ist richtig, daß in den letzten Jahren die Probleme des Klassenkampfes und des Verbrechens von der Strafrechtswissenschaft eine dogmatische Behandlung erfuhren und die abstrakte Feststellung vom Verbrechen als Ausdruck des Klassenkampfes keine Orientierung für die Entwicklung der praktischen und theoretischen strafrechtlichen Arbeit gab. Die Arbeit der Strafrechtswissenschaft mußte notwendigerweise stagnieren, weil sie alle von der Entwicklung aufgeworfenen Fragen unter die einmal angeeigneten und aufgestellten Grundwahrheiten und Grundthesen subsumierte und die von der Partei gegebenen Hinweise zur Weiterentwicklung des sozialistischen Strafrechts weitgehend ignorierte. In dem Aufdecken und der konstruktiven Kritik dieser Hauptschwächen der strafrechtswissenschaftlichen Arbeit liegt das besondere Verdienst des Artikels von Melzer und Klotsch, ohne daß wir die zahlreichen wertvollen Hinweise, die sie der Strafrechtswissenschaft geben, unterschätzen möchten.

Wir haben aber den Eindruck, daß sie bei der Auseinandersetzung mit der von der Strafrechtswissenschaft vertretenen These „Jedes Verbrechen ist Ausdruck des vom Kapitalismus gegen den Sozialismus geführten Klassenkampfes“ in den von ihnen selbst kritisierten

Fehler verfallen. Im Prinzip verneinen sie diese These lediglich und setzen die Gegenthese: Die Mehrheit der Straftaten in der DDR, d. h. die allgemeine Kriminalität, hat ihre Wurzel im „nichtantagonistischen Widerspruch zwischen dem zurückgebliebenen Bewußtsein mancher Menschen und der sozialistischen Wirklichkeit“². Indem sie eine Abstraktion durch eine neue ersetzen, entäußern sie sich selbst der Möglichkeit, einen weiterführenden Beitrag zur Klärung der Problematik der Widersprüche für das Strafrecht, zur Aufdeckung der konkreten, in unserer Gesellschaft wirkenden Widersprüche, ihres Charakters und ihrer Beziehungen zu den auftretenden Straftaten zu leisten.

Zur Klärung dieser für die Entwicklung des sozialistischen Strafrechts wesentlichen Probleme sollte man von folgenden Fragestellungen ausgehen³:

1. Welches ist die Hauptfront des Klassenkampfes?
2. Welches sind die entscheidenden Triebkräfte der Entwicklung in der Periode des Sieges des Sozialismus in der DDR?
3. Welchen Charakter haben die im Innern der DDR wirkenden Widersprüche, und wie erfolgt ihre Lösung?
4. Welche Schlußfolgerungen ergeben sich aus diesen Feststellungen und Untersuchungen für die Einschätzung und Differenzierung der Straftaten und die Anwendung und Ausgestaltung des Strafrechts?

Melzer und Klotsch betonen — in Übereinstimmung mit der Strafrechtswissenschaft der DDR — zu Recht, daß die aus dem Grundwiderspruch in Deutschland resultierende Kriminalität antagonistischen Charakter trägt und Ausdruck des Klassenkampfes des untergehenden imperialistischen Systems in Westdeutschland gegen den siegreichen sozialistischen Aufbau in der DDR ist.

¹ Vgl. dazu auch Orscekowski/Stiller/Weber/Hinderer, Aufsätze zu Grundfragen des sozialistischen Strafrechts, zu der Funktion der Strafe und der Strafrechtspflege, Beiträge zum Strafrecht, Heft 5, Berlin 1961.

² NJ 1962 S. 213.

³ Dem Kollektiv der Mitarbeiter des Instituts für Strafrecht bin ich für die wertvollen Anregungen bei der Diskussion über diesen Artikel zu Dank verpflichtet. — W. O.